

## **Vernehmlassung zum Unternehmensentlastungsgesetz sowie zur Einführung einer Regulierungsbremse – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband**

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Unternehmensentlastungsgesetzes (E-EUG) sowie zur Einführung einer Regulierungsbremse.

### **Unternehmensentlastungsgesetz (E-EUG)**

Die AIHK unterstützt die vom Bundesrat angedachten Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen.

Aus Sicht der AIHK bringt insbesondere die zentrale Plattform für die Abwicklung von Behördenkontakten eine administrative Entlastung der Unternehmen (Art. 8 E-EUG). Entsprechendes Projekt gilt es zügig voranzutreiben und die betroffenen Unternehmen frühzeitig zu informieren. Zudem ist durch eine benutzerfreundliche (und zugleich technisch sichere) Umsetzung der Plattform dafür zu sorgen, dass den Unternehmen nicht mehr administrativer Aufwand als bisher entsteht.

Die AIHK schlägt zudem folgende Anpassung zu Art. 5-E-EUG vor (Bereichsstudien). Den Wirtschaftsverbänden ist ebenfalls die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, dass diese dem Bundesrat Themen für eine Bereichsstudie vorschlagen können. Dadurch soll der Wirtschaft bzw. den von Regulierungen betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, gegenüber dem Bundesrat darzulegen, in welchen Bereichen der Gesetzgebung eine Regulierungsentlastung zu prüfen ist. Zudem wird damit auch ein Gegengewicht zum Vorschlagsrecht der Bundesbehörden und Kantone (Art. 5 Abs. 2 + 3 E-EUG) geschaffen.

### **Regulierungsbremse**

Die AIHK begrüsst die Einführung einer Regulierungsbremse. Damit wird ein Instrument geschaffen, welches die Einführung von Vorlagen mit hohen Regulierungskosten (respektive einer schlechten Kosten-Nutzen-Abwägung) zu Lasten der Wirtschaft erschweren kann. Trotz der vorgeschlagenen Regulierungsbremse behalten die eidgenössischen Räte die Möglichkeit, mittels qualifiziertem Mehr einer entsprechenden Vorlage zuzustimmen.

Die Regulierungsbremse hat denn auch den positiven Nebeneffekt, dass bei neuen Vorlagen die Regulierungskosten quantitativ geschätzt und Auskunft über die nicht zahlenmässigen Regulierungsfolgen zu Händen der eidgenössischen Räte (z.B. mittels Botschaft) geben werden muss (Art. 141 Abs. 3 ParlG). Damit erhalten die Räte eine noch bessere Grundlage, um über die Zustimmung oder Ablehnung einer Vorlage zu befinden. Dank diesen «Zusatzinformationen» – und im Hinblick auf das Erfordernis des qualifizierten Mehrs – werden die eidgenössischen Räten zudem dazu ermutigt, bereits im parlamentarischen Prozess für eine Regulierung zu sorgen, welche die hiesigen Unternehmen weniger stark mit Zusatzkosten belastet. Damit kommt der geplanten Regulierungsbremse auch eine präventive Wirkung zu.